



Der Vorsitzende des Akteneinsichtsausschusses  
Walluf im Rheingau

---

**NIEDERSCHRIFT**

Über die 4. Sitzung des Akteneinsichtsausschusses  
am Dienstag, 12.09.2017,  
im Rathaus, Sitzungssaal, Mühlstraße 40, 65396 Walluf

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:02 Uhr

**Anwesenheiten**

Dr. Reuter, Richard	Ausschussvorsitzender
Flöck, Petra	stellv. Ausschussvorsitzende
Carstensen, Uwe	stellv. Ausschussmitglied
Gigerich, Udo	Ausschussmitglied
Prade, Andreas	Ausschussmitglied
Rossmeissl, Wolfgang	Ausschussmitglied
Staats, Katharina	Ausschussmitglied

**Entschuldigt:**

Ossa, Johannes	Ausschussmitglied
----------------	-------------------

**Gemeindevertretung:**

Becker, Johann Josef	Gemeindevertreter
----------------------	-------------------

**Gemeindevorstand:**

Kohl, Manfred	Bürgermeister
Heß, Randolph	Beigeordneter

**Verwaltung:**

**Gäste:**

## **Tagesordnung**

1. Fragen zur / aus der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses Rheinufer
2. Beratung über den Entwurf eines Abschlussberichts des Akteneinsichtsausschusses Rheinufer

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, Herr Dr. Richard Reuter, eröffnet die 4. Sitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden keine Bedenken erhoben.

Herr Roßmeißl beantragt, in der Niederschrift über die 3. Sitzung die Anmerkung zu Seite 15, Zeilen 23/24, entsprechend seiner eMail an den Ausschussvorsitzenden vom 09.09.2017 zu ändern.

### **Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Der Antrag ist angenommen.

Die Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung des Akteneinsichtsausschusses wird vorbehaltlich der Änderung einmütig genehmigt.

<b>1. Fragen zur / aus der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses Rheinufer</b>
---

Herr Dr. Reuter trägt die vom Akteneinsichtsausschuss am 29.08.2017 mehrheitlich gewünschte Stellungnahme des Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V. (HSGB) vom 01.09.2017 zu der Frage: „Muss der Bericht eines Akteneinsichtsausschusses an die Gemeindevertretung von einer Stellungnahme des Gemeindevorstands zum selben Gegenstand begleitet werden?“ vor. Sie wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Der Schriftsatz wird dieser Niederschrift angelegt.

Herr Roßmeißl stellt die Frage, ob mit der heutigen Sitzung die Arbeit des Akteneinsichtsausschusses beendet und mit einem gemeinsamen Bericht abgeschlossen werden könne.

Herr Dr. Reuter plädiert für einen einheitlichen Abschlussbericht, schließt aber nicht aus, dass es einen Minderheitenbericht geben kann. Er würdigt die bisherige faire Zusammenarbeit mit allen Ausschussmitgliedern.

Der zu dieser Sitzung vorgelegte 2. Berichtsentwurf beinhaltet folgende Überarbeitungen:

- Gelb markierte Textstellen sind Änderung gegenüber dem 1. Entwurf, die die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses aus der SPD-Fraktion anregen.
- Blau markierte Textstellen sind Änderung gegenüber dem 1. Entwurf, die die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses aus einer der anderen drei Fraktionen in der Gemeindevertretung anregen.
- Grün markierte Textstellen sind von allen vier Fraktionen bearbeitet worden.

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 werden gemeinsam beraten.

Der Ausschuss bearbeitet den 2. Berichtsentwurf seitenweise:

Seite 4 Zeilen 28 – 30 samt FN 2;

Seite 7 Zeile 25, Seite 8 Zeilen 1 – 2;

Seite 12 Zeilen 14 – 15:

Strittig bleibt, ob der Budgetansatz von € 67.000,00 für die „Grünanlage teilweise“ zu den BA 1 und 2 gehört. Die Mitglieder der SPD werden erneute Akteneinsicht nehmen, um die Abgrenzung dieser BAe vom BA 3 (Grünanlage / Schwabbel) nachzuvollziehen.

Gegen die von der SPD gewünschte Streichung der FN 2 (Zitat eines Zeitungsberichts) argumentiert Herr Dr. Reuter, dass sie den Anlass des Akteneinsichtsausschusses widerspiegeln und ein zeitgenössisches Dokument der Unruhe in der Bürgerschaft ob des Gegenstands des Ausschusses sei.

Seite 5:

Auf Anregung von Herrn Roßmeißl wird der Ausschussvorsitzende den Abschnitt II um die Erläuterung wesentlicher Kostensteigerungen (Anlage 4 des Berichtsentwurfs) ergänzen.

Seite 5 Zeilen 9 – 13:

Herr Roßmeißl bezweifelt einen Verstoß gegen § 12 Abs. 2 S. 1, 2 GemHVO.

Seite 7 Zeile 16 – 18:

Die gelb markierte Ergänzung wird ebenso wie die grün markierte Streichung angenommen.

Seite 8 Zeilen 6 – 14 (einschließlich Tabelle 2: Kostenberechnungen):

Herr Roßmeißl kann die Kostenberechnung I nicht nachvollziehen und bittet um Erläuterung. Herr Dr. Reuter führt aus, dass die Kostenberechnung I in zwei Ordnern enthalten war. Keine der Kostenberechnungen lagen der Gemeindevertretung oder dem HFA vor, wo die Unterschiede Anlass zu Nachfragen hätten sein können. Die Gemeindevertretung hat nur den haushaltsmäßigen Ansatz erhalten, anhand dessen sie das Budget für die Baumaßnahme beschloss.

Herr Roßmeißl sowie Herr Gigerich beantragen weitere Lesetermine. Die Prüfung der im Bericht dargestellten Sachverhalte anhand der Akten soll in der kommenden Woche (38. KW) abgeschlossen werden.

Seite 10 Zeilen 6 – 8:

Herr Roßmeißl bittet um Ergänzung:

„Eine finanzielle Bewertung der Ausführungsplanung und ihrer letzten Änderungen nahmen der Bauherr oder **insbesondere** der in seinem Auftrag handelnde Landschaftsarchitekt nach der Aktenlage offenbar nicht vor.“

Seite 10 Zeilen 24 – 27:

Der Ausschussvorsitzende wird einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag ausarbeiten.

Seite 10 Zeilen 28 – 32:

Herr Dr. Reuter erläutert, dass bei der Ermittlung der Schwellenwerte der Netto-Gesamtauftragswert (also ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt werden muss. Es bleibt bei der Bezeichnung der Beträge als Netto-Werte.

Seite 11 Zeilen 3 – 4:

Der gelbmarkierte Satz bleibt bestehen.

Seite 11 Zeile 11:

Herr Roßmeißl bittet um Ergänzung:

„...**theoretisch** der größtmögliche Bieterkreis angesprochen...“

Seite 11 Zeile 12:

Herr Roßmeißl bittet um Ergänzung:

„..., wodurch **theoretisch** mehr Wettbewerbsteilnehmer...“

Seite 14 Zeilen 12 – 13 und Zeilen 17 – 19:

Die gelben und blauen Markierungen werden übernommen.

Seite 15 Zeilen 4 – 8:

Der gelb markierte Absatz ist inhaltlich korrekt, wird an eine andere Stelle verschoben.

Seite 17 Zeile 20 – 22:

Herr Dr. Reuter wird einen neuen Formulierungsvorschlag erarbeiten.

Seite 18 Zeile 14

Herr Giegerich bittet um Ergänzung:

„... eines **angepassten** Projektmanagements...“

Herr Roßmeißl beantragt folgende Streichungen:

Seite 5 Zeilen 9 – 13:

„Die fertige Ausführungsplanung für beide Bauabschnitte wurde vor der Ausschreibung nicht bewertet. Eine bewertete Ausführungsplanung hat der Gemeindevorstand nicht abgefordert. Dies verstößt gegen § 12 Abs. 2 S. 1 GemHVO. Ebenso wurde bislang gesetzeswidrig keine „Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen“ vorgelegt; § 12 Abs. 2 S. 2 GemHVO.“

Seite 5 Zeile 16:

„...gesetzeswidrig...“

Seite 5 Zeilen 21 – 23:

„...war in diesem Fall unprofessionell, es verstößt gegen mehrere Rechtsvorschriften und ist erheblich verbesserungsbedürftig.“

Seite 9 Zeilen 9 – 11:

„Dort – und schon früher – fehlte allerdings die Angabe der „entsprechenden jährlichen Haushaltsbelastungen“ – einschließlich einer Beteiligung der Fassgemeinschaft der Wallufer Winzer daran; § 12 Abs. 2 S. 2 GemHVO.“

Seite 9 Zeilen 17 – 24:

„Es hat sich in der Praxis als vorteilhaft herausgestellt, sie dem mit der LPH 8 Beauftragten zu übertragen. Denn „(d)ie Mitbeauftragung der Objektbetreuung und Dokumentation führt auch zu einer steigenden Qualität bei den Bauüberwachungsleistungen“<sup>7</sup>. Die Nicht-Beauftragung spart zwar 3 % Architektenhonorar (§ 38 Abs. 1 Nr. 9 HOAI). Doch unbekannt ist zum einen, wie sorgfältig die Bauausführung heute überwacht wird, um etwaigen Gewährleistungsmängeln vorzubeugen, zum anderen, wie gründlich die letztlich dem Bauherrn obliegende LPH 9 von ihm selber ausgeführt werden kann und wird.“

Seite 10 Zeilen 8/9:

„Dies verstößt gegen § 12 Abs. 2 S. 1 GemHVO.“

Seite 10 Zeilen 11/12:

„Um so schwerer wiegt die Missachtung des Gesetzes, das sich nicht an den Architekten sondern an den Gemeindevorstand richtet.“

Seite 16 Zeilen 5 – 6:

„...wären bei einer ernsthaften gedanklichen Durchdringung des Bauvorhabens vorhersehbar gewesen und...“

Seite 17 Zeilen 9 – 19:

„Diese Erklärung ist unter zwei Gesichtspunkten überraschend: Zum einen arbeiten das Architekturbüro und der Fachplaner in diesem Projekt nicht zum ersten Mal zusammen (siehe Anlage 2); zum anderen ist fraglich, inwieweit die „gegebenen Bedingungen“ bei der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1; § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HOAI) berücksichtigt wurden. Wenn das Architekturbüro, das beim „Bauen im Wasser“ über Erfahrungen verfügt, sich mit seiner hier vorgeschlagenen kostengünstigeren Bauweise nicht durchgesetzt hat, dann mag das seine Ursache auch in dem engen Zeitraum von neun Kalendertagen zwischen Übergabe der Statik, Anfertigung der drei Leistungsverzeichnisse, Erstellung des Vergabevermerks zur Wahl des Vergabeverfahrens und der Ausschreibung haben. Für eine Rückkopplung und Alternativenbetrachtung fehlte wohl die Zeit. Dabei hätte der Fachplaner bereits in die Entwurfsplanung eingeschaltet werden müssen<sup>14</sup>.“

Seite 18 Zeilen 17/18:

„§ 12 Abs. 2 S. 1 GemHVO fordert nichts anderes; die Vorschrift wurde missachtet.“

Seite 18 Zeile 21:

„Und den „Schock“ in der Gemeinde vielleicht vermeiden und Steuergelder sparen zu helfen.“

Seite 19 Zeile 4:

„...; es wäre nach Ziff. 2.7 AfE erwartbar gewesen.“

**Abstimmungsergebnis jeweils:**

4 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

Der Antrag ist bzw. die einzeln gestellten Anträge sind angenommen.

Der Ausschussvorsitzende plädiert noch einmal für einen einheitlichen Bericht. Dies erfordere aber Zugeständnisse der Mehrheit der Ausschussmitglieder. Insbesondere dürfe ein einheitlicher Bericht nicht zu „abgeschliffen“ und neutralisiert sein; er müsse auch die von den anderen Ausschussmitgliedern aus der Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse sowie ihre auf einem Tatsachenkern fassenden Werturteile zulassen. Anderenfalls gäbe es zwei Berichte. Die mit der Ausschussmehrheit beschlossenen Streichungen würden im Bericht der Ausschussminderheit jedenfalls wieder erscheinen, und dann wäre es an der Gemeindevertretung und der weiteren Öffentlichkeit, sich ein eigenes Bild von dem untersuchten Vorgang und dem Urteilsvermögen der mit ihm befassten Gemeindevertreter zu verschaffen.

Der für den 19.09.2017 avisierte Sitzungstermin entfällt.

Die nächste Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Rheinufers findet am Montag, dem 25.09.2017, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Walluf im Rheingau statt.

Anlage: Stellungnahme des HSGB vom 1. September 2017

<b>2.</b>	<b>Beratung über den Entwurf eines Abschlussberichts des Akteneinsichtsausschusses Rheinufers</b>
-----------	---

s. Punkt 1

Walluf, den 13.09.2017

Gez. Staats

Gez. Reuter

Katharina Staats

Protokollantin

Dr. Richard Reuter

Vorsitzender des  
Akteneinsichtsausschusses

